

übung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jeden Hauseingang zu benutzen, der überhaupt dem gewöhnlichen Verkehr nach dem Hause offen steht. Es kann ihnen daher auch nicht verwehrt werden, sich desjenigen Einganges ohne Rücksicht auf seine sonstige, ihm vom Hauseigentümer beigelegte Bestimmung zu bedienen, welchen sie im gegebenen Falle zur Erledigung der ihnen aufgetragenen dienstlichen Verrichtungen für den geeigneten und zweckentsprechenden erachten; sie sind hierbei einer Beschränkung durch den Hauseigentümer nicht unterworfen.“ (OBG. 55 S. 267).

Die Verpflichtung des Eigentümers, sein Grundstück in einem polizeilichen Zustande zu erhalten oder derart umzugestalten, daß polizeilich zu schützende Interessen nicht gefährdet werden, entfällt, sofern die öffentlich-rechtlichen Pflichten durch spezielle Rechtsnormen geregelt sind (OBG. 56 S. 294). Hierzu gehört die nach § 35 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, v. 30. Juni 1900 begründete Verpflichtung der **Gemeinden**, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Einrichtungen zur Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe zu treffen, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind.

Vgl. ferner über die polizeilichen Pflichten des Grundstückseigentümers § 21 B.

V. Begriff und Inhalt der Polizeiverfügungen.

a) Begriff. Eine Polizeiverfügung liegt vor (RG. Zivilf. 51 S. 328):

„wenn eine Polizeibehörde oder ein Polizeibeamter als solcher, d. h. in dem Bewußsein, damit eine polizeiliche Funktion auszuüben, in einem bestimmten einzelnen Fall eine Anordnung trifft; ob die Polizeibehörde den Beteiligten zu der Handlung oder Unterlassung, welche sie erzwingen will, erst auffordert, oder ob sie das von ihr für notwendig Erachtete sogleich durch eine von ihr beauftragte Person ausführen läßt, ist für den Begriff der Polizeiverfügung von keiner Bedeutung.“

Nicht jede Amtshandlung der Polizei ist eine polizeiliche Verfügung. Eine solche liegt vielmehr nach OBG. 66 S. 317 nur dann vor, wenn sie ein polizeiliches Gebot (Forderung einer Leistung) oder Verbot (Anordnung einer Unterlassung) oder die Erteilung bzw. Befragung einer erforderlichen polizeilichen Erlaubnis zum Inhalte hat. So ist z. B. die Veröffentlichung der amtlichen Milchuntersuchungsergebnisse durch die Polizeiverwaltung keine polizeiliche Verfügung i. S. des § 127 OBG. So OBG. 66 S. 317:

„... Die Bekanntmachung enthält keine Auflage für die Milchhändler oder für das Publikum. Sie gebietet oder verbietet nichts, sondern enthält nur tatsächliche Angaben und ein Urteil über die Beschaffenheit der bei den Milchhändlern entnommenen Milchproben. Sie tritt nach Inhalt und Zweck

den Warnungen nahe, wie sie auf dem Gebiete des gewerblichen Verkehrs mit Geheimmitteln, Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen von den Polizeibehörden in ständiger Übung erlassen werden, und findet wie diese ihre Grundlage nicht in der mit obrigkeitlichem Zwange auftretenden Polizeigewalt, sondern in der allgemeinen Aufgabe der Polizei, das Publikum vor Gefahren und Nachteilen zu bewahren, die auch auf anderem Wege als demjenigen des polizeilichen Zwanges verfolgt werden kann.“

Keine Polizeiverfügungen sind auch die Beglaubigungen der Polizeibehörde. An sich sind die Polizeibehörden zu öffentlichen Beglaubigungen überhaupt nicht befugt, weil ihre Zuständigkeit hierfür durch keine gesetzliche Bestimmung begründet ist. Das gleiche gilt grundsätzlich für die Ausstellung von Bescheinigungen (vgl. RG. Straff. 27 S. 232).

Andererseits sind nach RG. im Recht 1909 S. 678 an sich zur Unterschriftsbeglaubigung nicht befugte Beamte überhaupt — also auch Polizeibeamte — ebenso wie Privatpersonen zur Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift und zur Beifügung ihres Amtstitels befugt. Jedoch darf solchen Beglaubigungen nicht der Anschein einer amtlichen Beurkundung gegeben, also die Bezeichnung als „Beglaubigung“ gegeben oder ein Amtssiegel beigedrückt werden. In der Praxis sind z. B. auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung Beglaubigungen der Polizeibehörden üblich und die Zulässigkeit dieser sog. Beglaubigungen ergibt sich „aus der allgemeinen Verpflichtung aller öffentlichen Behörden, auch ohne eine ausdrückliche Anordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit an der Durchführung der Gesetze nach Kräften mitzuwirken“. (So Erlaß des Ministers des Innern und des Handelsministers an die Regierung in Düsseldorf v. 13. Dezember 1893, abgedruckt im PrVerwBl. 32 S. 244.) Der Erlaß erwähnt ferner, daß die Beglaubigung nur bei solchen Tatsachen verlangt werden könne, welche den Beamten entweder amtlich bekannt oder in glaubhafter Weise nachgewiesen seien. Unerwähnt bleibt ein eventueller Regreß aus dem Gesetz v. 1. August 1909 (RG. im „Recht“ 1909 Nr. 1885).

Es ist jedoch hierbei stets zu beachten, daß es sich in solchen Fällen nicht um „öffentliche Beglaubigungen“ im Rechtssinne handelt. Man bezeichnet sie wohl am besten als „amtliche Bescheinigungen“ (so Appellius im PrVerwBl. 32 S. 244) einer vermöge ihrer amtlichen Stellung besonders glaubwürdigen Person. (Vgl. hierüber überhaupt: Appellius im PrVerwBl. 32 S. 243 ff., 271, PrVerwBl. 31 S. 453, 33 S. 67.)

Keine polizeilichen Verfügungen sind ferner:

Warnungen, Mahnungen („Ich warne Neugierige“) oder Hinweis auf die gesetzlichen Folgen einer Handlungsweise, Erinnerungen an frühere Verfügungen. Zulässig sind solche Warnungen auf Grund

von § 10 II 17 A. N. Sie drohen aber niemals Exekutivzwang an. So auch D. V. 66 S. 319—320:

„Auch die Warnungen der Polizeibehörden auf dem Gebiete des gewerblichen Verkehrs verfolgen den Zweck, auf das Verhalten der Beteiligten, darunter auch der Gewerbetreibenden, einzuwirken, und noch viel mehr trifft dies zu bei den Mahnungen und Warnungen, welche die Polizei unter Hinweis auf etwaige strafgesetzhche Folgen erläßt, um das Verhalten der Beteiligten in bestimmter Richtung zu beeinflussen. Und doch hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung derartigen Maßnahmen den Charakter von polizeilichen Verfügungen abgesprochen, weil sie, worauf es allein ankommt, keine Betätigung der polizeilichen Verfügungsgewalt enthalten.“

Ferner sind keine Polizeiverfügungen die polizeilichen Strafverfügungen (vgl. § 453 St. P. D. und das Gesetz v. 1883 über polizeiliche Strafverfügungen):

Die **Polizeiverfügung** droht eine Exekutivstrafe an, die fortfällt, wenn bis zur Zustellung die Handlung vorgenommen wird und gegen deren Festsetzung die Aufsichtsbeschwerde nach §§ 132 II, 50 III D. V. zulässig ist.

Die **Polizeistrafverfügung** dagegen ist eine strafrechtliche Entscheidung im Verwaltungswege vorbehaltlich der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Rechtsmittel: Antrag auf gerichtliche Entscheidung! (Schöffengericht, Strafkammer, Kammergericht).

Auch die gemäß § 362 Nr. 6 St. G. B. erfolgte allgemeine Eröffnung an Prostituierte, welche unter Sittenpolizeikontrolle gestellt sind, ist keine Polizeiverfügung:

„Derartige Normen bilden eine allgemeine Strafnorm, aber keine polizeiliche Verfügung, die sich an eine einzelne bestimmte Person richtet“ (D. V. 40 S. 129).

Ferner fallen polizeiliche Maßnahmen, welche die Auslieferung von Ausländern in Erfüllung völkerrechtlicher Verträge betreffen, insbesondere zur Vorbereitung oder Durchführung der Auslieferung dienen, nicht unter den Begriff der polizeilichen Verfügungen:

„. . . In der Tat aber gehören die Auslieferungsangelegenheiten in dem Sinne zu den reinen Verwaltungssachen, daß ihre Behandlung außerhalb des Rahmens der den Polizeibehörden zugewiesenen Aufgaben liegt; denn die Auslieferung von Ausländern erfolgt in Erfüllung völkerrechtlicher Verträge und unabhängig von der Frage, ob das Verweilen des Ausländers im Inlande mit polizeilichen Interessen unvereinbar ist oder nicht. Wie daher die Auslieferung selbst keine polizeiliche Handlung ist, so sind auch die zu ihrer Vorbereitung oder Durchführung dienenden Maßregeln nicht polizeilicher Natur. . . . Sie werden dazu auch nicht dadurch, daß es eine Polizeibehörde ist, welche sie trifft; denn diese handelt dabei nicht in Ausübung und auf Grund der ihr zustehenden Polizeigewalt.“ (Es wird ausgeführt, daß die Leitung und Durchführung des Auslieferungsverfahrens in den Händen der Zentralinstanz liegt und daß die dem Minister nachgeordneten Polizeibehörden, welchen die Feststellung derjenigen Tatsachen obliegt, welche nach dem

Inhalte der internationalen Verträge die Voraussetzung der Auslieferung bilden, lediglich nur als Organe der Zentralinstanz in Tätigkeit treten.). „Ihre Maßnahmen finden Grund wie Veranlassung lediglich in dem Auftrage, welchen der Minister in Anwendung und behufs eines völkerrechtlichen Vertrags gibt. Diese Maßnahmen sind daher keine polizeilichen Verfügungen im Sinne des 4. Titels des VVG.; sie stehen vielmehr Anordnungen gleich, welche von den Polizeibehörden im Auftrage oder auf Ersuchen anderer Behörden zur Durchführung der von diesen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügungen erlassen werden.“ (VVG. 60 S. 295/6).

Schließlich ist keine Polizeiverfügung die von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 79 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 getroffene Festsetzung der Kosten für die Ein- stellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere: „denn sie soll dann, wenn die Ortspolizeibehörde einen Bescheid nach § 82 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu erlassen hat, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wie aus den Worten „unter Berücksichtigung . . . der Kosten“ hervorgeht Der Bescheid, den die Ortspolizeibehörde nach § 82 zu erteilen hat, ist aber nicht eine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt administrativer Rechtsprechung. Dies trifft auch dann zu, wenn der Bescheid sich lediglich mit der Festsetzung des § 79 Abs. 1 befaßt“ (VVG. 57 S. 409).

b) Anordnungen der polizeilichen Exekutivbeamten. Die Anordnungen eines Exekutivbeamten der Ortspolizei gelten als Verfügungen der Ortspolizeibehörde selbst, sofern und soweit der Beamte im Auftrage des Inhabers der ortspolizeilichen Gewalt handelte oder sein Handeln von dem Inhaber dieser Gewalt nachträglich gebilligt wurde (VVG. 30 S. 416). Vgl. hierzu § 12 I.

Lehnt die Behörde auf Anfrage des Betroffenen ab, die Verfügung des Polizeibeamten zu mißbilligen, so liegt im Bescheid der Polizeibehörde keine neue polizeiliche Verfügung i. S. der §§ 127 ff. VVG. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder Klage (§ 129 Abs. 3) läuft also von der Verfügung des Exekutivbeamten ab (VVG. im PrVerwBl. 31 S. 580).

Im übrigen hindern die Vorschriften des VVG. über die Dauer der Rechtsmittelfristen die Polizei nicht, die Erledigung ihrer Verfügungen binnen kürzerer Frist unter Zwangsandrohung zu fordern:

„Wenn der Kläger die streitige Verfügung formell für ungültig erachtet, weil für die Entfernung des Schuppen und die damit verbundene Androhung der Zwangsausführung nur eine acht tägige Frist gesetzt worden sei, während die Frist zur Anfechtung der Verfügung mit den nach § 127 Abs. 2 bzw. § 128 des VVG. . . gegebenen Rechtsmitteln zwei Wochen betrage, so übersieht er, daß die Begrenzung der Erfüllungszeit einer polizeilichen Anforderung, die naturgemäß von der Art der Auflage, besonders ihrem Umfang, und von der Dringlichkeit der Abstellung des gerügten polizeiwidrigen Zustandes abhängt, vom Gesetze lediglich in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt und daß



lepteres keinesfalls durch die Vorschriften über die Dauer der Rechtsmittelfristen eingeschränkt worden ist. Dem steht die Bestimmung in § 53 des OVG., welche die aufschiebende Wirkung in der Regel an die Einreichung der Beschwerde und Klage knüpft, keineswegs entgegen.“ (OVG. 66 S. 420).

c) Quasipolizeiliche Befugnisse von Privatpersonen. Ausnahmsweise haben auch Privatpersonen quasipolizeiliche Befugnisse, z. B. der Wirt, der nach Eintritt der Polizeistunde die Gäste zum Verlassen des Lokales auffordert (StGB. § 365) oder der Leiter einer Versammlung nach dem Vereinsgesetz (§§ 10, 16, 18 Ziff. 4).

d) Ausführung polizeilicher Anordnungen. Auch die Ausführung einer von der Polizeibehörde angeordneten Maßregel fällt unter den Begriff der Polizeiverfügung, selbst wenn die Ausführung von dem, was von den Beteiligten verlangt war, abweicht.

Im übrigen genügt jede bestimmte Willenserklärung, auch der Wink des Schutzmannes oder das Wegfangen eines Hundes.

e) Form schriftlicher Polizeiverfügungen. Über die Form einer schriftlichen Polizeiverfügung führt das OVG. im PrVerwBl. 26 S. 544 aus:

„Die Vorentscheidung beruht auf der Annahme, bei einer polizeilichen Verfügung sei nicht die Ausfertigung maßgebend, sondern stets die ursprüngliche, in den Akten befindliche Anordnung. Augenscheinlich geht sonach der VV. davon aus, daß jede polizeiliche Verfügung im Konzept entworfen, vom Polizeiverwalter in diesem vollzogen und sodann (förmlich) ausfertigt werden müsse. Diese Annahme ist irrig. Es trifft zwar zu, daß polizeiliche Verfügungen regelmäßig schriftlich entworfen, von dem Träger der polizeilichen Verfügungsgewalt gezeichnet und zu den Akten genommen werden; damit wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß das in den Händen der Behörde befindliche, auf ein polizeiliches Einschreiten bezügliche Material zum Zwecke der jederzeitigen Orientierung der Behörde und des Nachweises des Veranlassenden vollständig und abgeschlossen sei. Nirgends aber ist in den Gesetzen gesagt, daß ein zu den Akten der Behörde gebrachter Entwurf einer polizeilichen Verfügung vorhanden sein müsse, um die Gültigkeit einer dem Adressaten zugegangenen, von dem zuständigen Beamten vollzogenen Ausfertigung zu begründen. Für polizeiliche Verfügungen hat das Gesetz eine besondere Form überhaupt nicht vorgeschrieben. Nur die Androhung gewisser Zwangsmittel (§ 132 Nr. 2 letzter Absatz des OVG.) muß schriftlich erfolgen. Eine polizeiliche Anordnung kann sonach auch mündlich erfolgen. . . . Die Polizeibehörden müssen je nach Lage der Verhältnisse oft genug dazu übergehen, unter Abstandnahme von dem Erlaß einer schriftlichen Verfügung unmittelbar tatsächlich einzugreifen, dem hierdurch Betroffenen stehen in solchen Fällen die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel zu. Im vorliegenden Falle mußte allerdings die polizeiliche Verfügung, da sie eine Zwangsstrafe androhte, schriftlich ergehen.“

Wird schriftliche Androhung verlangt, so hat das den Sinn und Zweck, daß aus dem Schriftstück einmal der Inhalt der Androhung hervorgehe und für den Empfänger erkennbar sei, von welcher Behörde die Androhung aus-



gehe. Der Empfänger muß aus dem Schriftstück ersehen können, ob die Androhung von der zuständigen Behörde erlassen ist, auf der Tätigkeit und Entschließung dieser Behörde beruht. Das wird durch die Unterschrift des zuständigen Beamten erkennbar gemacht. Dagegen ist bei schriftlichen polizeilichen Verfügungen für die Frage ihrer formellen Rechtsgültigkeit allein maßgebend, ob das dem Empfänger zugehende Schriftstück von dem zuständigen Beamten vollzogen ist.“

Über die Begründung der Verfügung führt das OVG. im 45. Bd. S. 429 aus:

„Die Polizeibehörde muß ihre Verfügung nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin soweit begründen, daß dadurch dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, die Verfügung in ihren Grundlagen durch das ihm zustehende Rechtsmittel anzugreifen. Der Betroffene hat dann im Verwaltungsstreitverfahren darzulegen, daß diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen, auf welche die Polizei ihre Verfügung stützt, unrichtig angewendet worden sind. Mängel in der Begründung der Verfügung können durch nachträgliche Erklärungen der Polizei im Verwaltungsstreitverfahren beseitigt werden.

Im vorliegenden Fall hat die Polizei sich darauf beschränkt, zu erklären, daß die Genehmigung zur Veranstaltung eines Theaters verbunden mit Turnübungen und Tanzvergüßen, am 1. Februar cr. im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden müsse.

Kann man auch hieraus entnehmen, daß die Polizei ihre Verfügung auf die ihr durch § 10 II 17 des WR. beigelegte Befugnis rechtlich gestützt hat, so fehlt es doch an jeder tatsächlichen Begründung.“

f) Bestimmtheit der Polizeiverfügungen. Jede Polizeiverfügung muß bestimmt zum Ausdruck bringen, was von dem in Anspruch Genommenen verlangt wird. Hiernach ist z. B. das Verbot an einen Zuhälter, mit Frauenspersonen, die der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind, zu verkehren, infolge Unbestimmtheit unzulässig, da der Zuhälter nicht nachprüfen kann, wer der Polizei verdächtig ist. Jedoch ist die Polizei nicht verpflichtet, zur Erreichung des angestrebten Zweckes einzelne bestimmte Maßregeln anzugeben. Dann steht die Wahl der Mittel, wenn sich der Zweck auf verschiedene Weise erreichen läßt, grundsätzlich dem Pflichtigen zu (OVG. 61 S. 210).

Unzulässig ist daher auch eine polizeiliche Verfügung an einen Hühnerzüchter, er möge seine Hähne und Hühner derart unterbringen, daß ihr nach außen hörbares Geschrei auf ein erträgliches Maß herabgemindert werde. (OVG. im PrVerwBl. 25 S. 202).

Ein Mangel der Polizeiverfügung hinsichtlich der Bestimmtheit wird jedoch geheilt, wenn nachträglich bestimmte Angaben gemacht werden, die auch in den Bescheiden der Beschwerdeinstanzen gemacht werden können:

„Die angegriffene Verfügung ordnet die Räumung des Wohnwagens aus haupolizeilichen Erwägungen an, weil der Wagen „den an Wohnräume zu stellenden gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche“, ohne die vermeintlichen Mängel näher zu bezeichnen. Diese Unterlassung war unstatthaft; denn

polizeiliche Verfügungen sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so zu begründen, daß dem Betroffenen die Möglichkeit gewährt ist, die Verfügung in ihren Grundlagen durch das ihm zustehende Rechtsmittel anzugreifen (vgl. v. Brauchitsch, Die neuen Preuß. Verwaltungsgesetze, 20. Aufl., Bd. 1 S. 175/76, Note 228 Abs. 3 und die daselbst angezogene Rechtsprechung). Aber zur Aufhebung der Verfügung vermag dies nicht zu führen, weil der Mangel durch die Bescheide der Beschwerdeinstanzen geheilt ist, welche nähere Angaben darüber enthalten, inwiefern die Räume des Wohnwagens den für Wohnräume bestehenden polizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.“ (OBG. 54 S. 230/1).

g) Zustellung von Polizeiverfügungen. Ist eine Polizeiverfügung schriftlich, so braucht eine besondere Form der Zustellung derselben nicht gewahrt zu werden, da es keine Vorschriften hierüber gibt. Die Polizei darf hierüber auch keine Sondervorschriften erlassen, weil dergleichen Anordnungen nicht unter § 6 des Polizeigesetzes von 1850 fallen (OBG. 61 S. 123).

Über die Form der Zustellung von Polizeiverfügungen überhaupt führt das OBG. im 65. Bd. S. 260/1 aus:

„Als Zustellung einer Verfügung ist . . . jede Handlung der Behörde anzusehen, durch welche den Beteiligten der Inhalt der Verfügung bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe einer polizeilichen Anordnung braucht nicht immer dergestalt zu erfolgen, daß die darin verlangte Handlung oder Unterlassung dem Beteiligten besonders aufgegeben wird; sie kann auch in der Weise stattfinden, daß ohne solche Auflage die Zwangstätigkeit der Polizei zur Herstellung des polizeimäßigen Zustandes unmittelbar eintritt. Ein solches Vorgehen beeinträchtigt den Betroffenen hinsichtlich der ihm gesetzlich gewährleisteten Rechtsmittel nicht. Soweit er lediglich die Zwangsübung anfechten will, steht ihm die Beschwerde aus § 133 OBG. zu, und soweit er sich durch die in der Zwangsübung zugleich enthaltene Anordnung verletzt erachtet, ist ihm die Einlegung der Rechtsmittel der §§ 127 ff. daselbst unbenommen.“

h) Möglichkeit der Ausführung der Polizeiverfügung. Die Ausführung der Polizeiverfügung darf nicht rechtlich unmöglich sein. Dies ist der Fall, wenn eine zur Ausführung bestimmte Frist unzweifelhaft viel zu kurz bemessen ist (OBG. 64 S. 477/78).

Darauf, ob der in Anspruch Genommene nach seiner Vermögenslage imstande ist, dem polizeilichen Gebot Genüge zu leisten, kommt es nicht an. Diese Frage gehört zu dem im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu erörternden Gebiet der Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die auf Grund des § 35 des RG. v. 30. Juni 1900 (Reichsfeuchengesetz) gestützten polizeilichen Anforderungen, weil aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes folgt, daß die Leistungsfähigkeit der in Anspruch genommenen Gemeinde eine besondere tatsächliche Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme sein soll (OBG. im PrVerwBl. 32 S. 184).



Vgl. ferner: *OBG.* 38 S. 179 für den Fall, daß die Genehmigung eines Dritten zu der polizeilich gebotenen Handlung erforderlich ist:

„Aus dem Erfordernisse der Genehmigung eines Dritten zu der durch eine polizeiliche Verfügung gebotenen Handlung ist die Unzulässigkeit der Verfügung nicht unbedingt zu folgern. Allerdings darf der Natur der Sache nach eine polizeiliche Verfügung nichts Unmögliches verlangen, aber aus dem Erfordernisse der Genehmigung eines Dritten folgt nicht die Unmöglichkeit, wenn der Dritte zur Erteilung der Genehmigung bereit ist. Um die Bereitwilligkeit anzunehmen, bedarf es nicht notwendig einer verpflichtenden und auch nicht notwendig einer ausdrücklichen Erklärung des Dritten, sondern die Bereitwilligkeit kann auch aus dessen seitherigem Verhalten geschloffen werden. Versagt er dann doch wider Erwarten seine Zustimmung, so wird damit freilich die Ausführung der polizeilichen Verfügung unmöglich und wird deshalb auch die fernere Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln unzulässig, aber wegen der bloßen Möglichkeit, daß die Ausführung unmöglich werde, kann eine polizeiliche Verfügung nicht für unzulässig erachtet werden, so wenig wie sonst der Erlaß einer solchen darum unzulässig ist, weil sich ihrer Befolgung ein unerwartetes Hindernis entgegenstellen kann.“

i) Zwangsandrohung. Eine Polizeiverfügung i. S. des 4. Titels des *OBG.* liegt nur vor, wenn die Polizeibehörde — wenn auch stillschweigend — in Aussicht stellt, daß sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten werde, nicht aber dann, wenn sie lediglich die Anrufung der richterlichen Strafgewalt in Aussicht stellt. Hier liegt lediglich eine Mahnung vor, einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung Genüge zu leisten, verbunden mit dem Hinweise, daß bei Nichtbeachtung gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen sei.

Vgl. *OBG.* 67 S. 328: Die polizeiliche Aufforderung, gemäß § 3 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 die Satzung eines Vereins und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder binnen einer bestimmten Frist einzureichen, „widerigensfalls das Strafverfahren aus § 18 des *OBG.* eingeleitet werden soll“, ist keine Polizeiverfügung, sondern nur eine Mahnung, da kein künftiges Einschreiten mit polizeilichen Mitteln angedroht wird.

k) Die Polizeiverfügungen brauchen keine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (*OBG.* im *PrVerwBl.* 22 S. 285).

l) Inhalt der Polizeiverfügungen. Eine Polizeiverfügung ist nicht jede von der Polizeibehörde erlassene Verfügung, sondern nur eine solche, welche ein polizeiliches Gebot (Forderung einer Leistung), Verbot (Anordnung einer Unterlassung) oder die Versagung einer Erlaubnis enthält (vgl. *OBG.* 39 S. 362 Anm.).

1. Gebote, z. B. das Gebot des Entfernens eines gefährdenden Drahtzaunes, die Auflösung einer Versammlung, die Ladung zur Auskunft auf die Polizeibehörde, die Anordnung der Wegschaffung

eines die Schifffahrt gefährdenden Wrackes; auch konkludente Handlungen können polizeiliche Gebote enthalten, z. B. die „passive Assistenz“ eines Polizeibeamten, welcher in der Wohnung des Ehemannes erscheint, um die Wegschaffung von Sachen der Ehefrau aus der Wohnung des Mannes zu ermöglichen:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den dargestellten Umständen in der von dem Polizeibeamten gewährten sogenannten „passiven Assistenz“ eine an die Dienerschaft des Klägers (Ehemanns) und damit auch an ihn selbst gerichtete Anordnung liegt, den Aufenthalt des genannten Beamten in der Wohnung zum Zwecke der Sicherung des Auszugs der Ehefrau unter Mitnahme der Koffer bzw. den Auszug selbst mit dieser Maßnahme zu dulden und sich jeder Handlung zu enthalten, welche diesem Unternehmen ein Hindernis bereiten konnte. Diese Anordnung ist eine polizeiliche Verfügung, und sie verliert den Charakter einer solchen auch nicht, wenn der Vorsteher des Polizeireviers, der übrigens vorher durch den Beklagten (Polizeipräsidenten) verständigt war, aus eigener Entschließung gehandelt haben sollte; denn die Polizeibehörde hat das Verfahren ihres Organes nicht gemißbilligt, und es ist daher so zu beurteilen, wie wenn es von ihr selbst veranlaßt wäre.“ (DWB. 58 S. 265).¹⁾

2. Verbote, z. B. das Verbot der Verteilung von Druckschriften, der Aufführung von Theaterstücken, des Tragens von Waffen, eines die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Konkubinales. Auch die Stellung unter Polizeiaufsicht und gleichzeitige Beschränkung der Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes gehört hierher, obwohl sie gleichzeitig die Vollstreckung der durch das strafrichterliche Urteil verhängten Nebenstrafe ist:

„Von der Strafvollstreckung handelt der erste Abschnitt des siebenten Buches der Strafprozeßordnung; Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Strafvollstreckung unterliegen nach § 490 das. der Entscheidung des ordentlichen Gerichts. Ob hernach die Verfügung der Landespolizei, durch welche die Stellung unter Polizeiaufsicht und eine Aufenthaltsbeschränkung angeordnet wird, nur mittels Beschwerde bei den Gerichten angefochten werden kann, ist in der Literatur bestritten (vgl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl., Bd. 1 S. 130, Anm. 14). Die Frage ist aber aus folgenden Gründen zu verneinen. Die Strafprozeßordnung bezeichnet im siebenten Buche als Organe der Strafvollstreckung die Staatsanwaltschaft und — kraft Anordnung der Landesjustizverwaltung — den Amtsrichter; sie regelt die Strafvollstreckung nur im Rahmen der Zuständigkeit der Justizbehörden. Wird daher in dem von der Strafvollstreckung handelnden Abschnitte von der Landespolizei als einem Organe der Vollstreckung nicht gesprochen, so ist auch für die Anwendung der Vorschrift des § 490 in denjenigen Fällen kein Raum,

¹⁾ Das DWB. führt weiter aus, daß es nicht Aufgabe der Polizeibehörde sei, derartige Privatrechtsstreitigkeiten zu regeln, mithin die Polizeiverfügung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen entbehre. Ein Eindringen in die Wohnung kam nach Art. 9 der Preuß. Verf.-Urk. und § 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Februar 1850 nicht in Frage; ebenso nicht § 10 II 17 WR., da keine „Freiheitsberaubung“ vorlag und die Zurückhaltung der Sachen der Frau weder eine strafbare Handlung darstellt, noch mit den Interessen der öffentlichen Ordnung unverträglich ist.

wo die Strafvollstreckung nicht in die Hand der Justizbehörden gelegt ist. Daraus folgt, daß die streitige Verfügung wie jede andere landespolizeiliche Verfügung der Anfechtung durch die in § 130 des VVG. . . . gegebenen Rechtsmittel unterliegt (vgl. v. Conta, Die Ausweisung, S. 94)." (VVG. 55 S. 263).

3. Verjagung einer Erlaubnis, z. B. einer Bauerlaubnis. Die Erteilung einer Erlaubnis ist keine polizeiliche Verfügung im Rechtssinne, denn sie gebietet oder verbietet nichts unter — ev. stillschweigender — Strafansdrohung, besagt vielmehr nur, daß ein Grund zum polizeilichen Einschreiten nicht vorläge. Das VVG. hat allerdings wiederholt die polizeiliche Genehmigung als „Polizeiverfügung“ bezeichnet, z. B. die Genehmigung zur Anbringung von Gattertoren auf öffentlichen Wegen (VVG. 59 S. 333). Vgl. auch VVG. 66 S. 317. Auf demselben Standpunkte steht auch — soweit ersichtlich — die gesamte Literatur. Auch das RG. in Zivilf. in JW. 1914 S. 421 weist darauf hin, daß polizeiliche Genehmigungen die Eigenschaft polizeilicher Verfügungen i. S. des preuß. Gesetzes v. 11. Mai 1842 betr. den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen dann haben, wenn sie Anlagen oder Arbeiten betreffen, die im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig sind, so namentlich Genehmigungen von Eisenbahn- oder Kleinbahnbetrieben, Straßen- und Wegebauten usw. Vgl. ferner RG. 46 S. 301, 58 S. 134; Gruchots Beiträge 34 S. 1134; 39 S. 682; 43 S. 1008; 44 S. 981; 54 S. 1080, 1099; 57 S. 184 u. a. Für die Erlaubnis passen aber die sonst für Polizeiverfügungen aufgestellten Grundsätze nicht, weshalb die herrschende Ansicht wenigstens theoretisch unhaltbar ist¹⁾. Was insbesondere die Bauerlaubnis betrifft, so

¹⁾ Nach RGZ. 59 S. 72 hat die polizeiliche Genehmigung einer Kleinbahn die Bedeutung einer Polizeiverfügung (woraus entnommen werden kann, daß sie nach der Auffassung des RG. an sich keine ist!), die sich nicht bloß gegen den Hersteller der Anlage, sondern gegen jedermann richtet. Die durch eine solche Konzession und die Ausführung des Unternehmens Betroffenen haben dagegen nicht die Unterlassungsklage des § 823 BGB. vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. VVG.:

„Ist die Anlage einer Hochbahn (Berlin) einmal von der Landespolizei genehmigt worden und zur Eröffnung des Betriebes nach der Abnahme die Erlaubnis erteilt, so steht auch nach der Betriebsöffnung die Kleinbahn weiter unter staatlicher Aufsicht. Jede Änderung der Bahnanlage wie des Betriebes ist ohne landespolizeiliche Genehmigung unzulässig. Daraus folgt, daß z. B. ein durch das Geräusch beeinträchtigter Anlieger gegen die Hochbahngesellschaft keine Klage auf Änderung des Betriebes hat; er kann sich in solchem Falle nur wenden an die mit der Wahrnehmung der staatlichen P.-Hoheit betrauten Behörden und falls er bei diesen nicht durchbringt, an die Verwaltungsgerichte. §§ 52, 127, 130 VVG.“

Und ferner: „Die polizeiliche Genehmigung der Kleinbahnen hat die Bedeutung einer Polizeiverfügung, eine solche Verfügung richtet sich nicht bloß gegen den Hersteller einer Anlage, sondern gegen jedermann. Die von ihr Betroffenen sind aber nach § 2, 4 Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1842 ‚über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegenüber polizeilichen Verfügungen‘ auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen beschränkt, falls sie sich nicht auf einen besonderen Rechtstitel berufen

wirkt sie nur zwischen der Behörde und dem die Erlaubnis Nachsuchenden, so daß ein durch sie geschädigter Nachbar zwar die Aufsichtsbeschwerde nach § 50 Abs. 3 BGG. hat, nicht aber die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. BGG., weil diese Rechtsmittel nicht dem Schutze privater Interessen dienen (BGG. 14 S. 379 ff.), selbst wenn man die Erlaubnis an sich als eine der polizeilichen Verfügung hinsichtlich der Rechtsmittel gleichstehende Verfügung ansieht. Die Bauerlaubnis kann ferner jederzeit wegen materieller Rechtswidrigkeit widerrufen werden (BGG. im PrVerwBl. 32 S. 350), im Gegensatz zur rechtsbegründenden gewerberechtlichen Konzession, die im allgemeinen nur durch Klage entzogen werden kann. Vgl. Näheres über die Bauerlaubnis (den sog. Baukonsens) § 21 III.

Was insbesondere die Genehmigung der nach §§ 16 ff. GewD. genehmigungspflichtigen Anlagen betrifft, so ist es der Ortspolizeibehörde — von der Abstellung vorübergehender dringender Notstände abgesehen — grundsätzlich versagt, für den genehmigten gewerblichen Betrieb die Bedingungen, unter denen er zugelassen worden ist, zu erweitern oder einzuschränken. „Sie hat aber darüber zu wachen, daß der Betrieb den genehmigten Bedingungen gemäß stattfindet, und sie darf die Wegschaffung der gewerblichen Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen und erzwingen, wenn wesentliche Bedingungen nicht eingehalten werden oder eine wesentliche Änderung der Betriebsstätte ohne Genehmigung vorgenommen wird (§ 147 Abs. 3 der RGewD.)“ (BGG. 54 S. 379).

4. Der Versagung einer Erlaubnis steht die Versagung einer Bescheinigung (z. B. nach dem Vereinsgesetz) oder die Ablehnung des Antrages auf Aufhebung einer auf die Dauer berechneten polizeilichen Verfügung gleich, z. B. die Versagung der Streichung aus der Säufeliste wegen angeblicher Besserung¹⁾, die Aufhebung der

können; das bloße Eigentum ist kein besonderer Rechtstitel i. S. dieses Gesetzes, wohl aber z. B. Vertrag und Verjährung.“ Folgen: „Der Grundstückseigentümer ist in der Ausübung der ihm nach §§ 1004, 906 BGB. zustehenden Eigentumsbefugnisse beschränkt, er hat daher nur die Schadenersatzklage. Schadenersatz kann er nach RG. unter allen Umständen auch ohne Verschulden der Hochbahn fordern, mit Rücksicht darauf, daß die ihm durch die Genehmigung der Kleinbahn zugefügte Rechtsminderung der Enteignung gleichsteht, ohne Rücksicht auf ein Verschulden.“ (RGZ. 59 S. 72).

¹⁾ Eine Person darf polizeilich nur dann für einen Trunkenbold erklärt werden, wenn sie infolge eines dauernden Ganges zum Genuße geistiger Getränke diese übermäßig genießt. Es bedarf nicht der Feststellung, daß der Trinker unfähig ist, dem Gange zu widerstehen. Der Verwaltungsrichter hat zwar nicht die Notwendigkeit oder Angemessenheit einer polizeilichen Verfügung, durch welche jemand als Trunkenbold erklärt wird, zu prüfen, wohl aber die gesetzliche Zulässigkeit dieser Verfügung, die nur vorliegt, wenn Störungen der öffentlichen Ordnung durch den Trunkenbold zu befürchten sind (BGG. im PrVerwBl. 26 S. 769). Nach BGG. 50 S. 262 kann einem zum Trunkenbold Erklärten das Betreten von Lokalen nicht

Zurückverlegung der Polizeistunde nach Beseitigung der Umstände, welche zur Einschränkung der Polizeistunde geführt haben. Jede auf die Dauer wirkende polizeiliche Verfügung hat den Fortbestand der Vorbedingungen ihres Erlasses zur tatsächlichen Voraussetzung und in der bei behauptetem Fortfall dieser Vorbedingungen gleichwohl ausgesprochenen Aufrechterhaltung der Verfügung liegt eine neue polizeiliche Verfügung (OBG. 15 S. 413).

Auch die Verfügung, durch welche der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nach § 2 des NG. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909 versagt wird, ist eine verkehrs- und sicherheitspolizeiliche Verfügung. (Rechtsmittel: § 5 NG. v. 1909 und §§ 127, 130 OBG.) So OBG. im PrVerwBl. 32 S. 781.

5. Eine bedingte Erlaubnis oder Bescheinigung steht in Ansehung der Rechtsmittel einer unbedingten gleich. Aber das Verwaltungsgericht kann eine Bedingung streichen und so die bedingte in eine unbedingte Erlaubnis verwandeln. Über die bedingte Bau-erlaubnis und ihre Rechtsnatur vgl. § 21 III g.

6. Auch eine zusammengesetzte Amtshandlung kann eine polizeiliche Verfügung enthalten, z. B. das Erscheinen des Beauftragten der Polizeibehörde in einer Versammlung oder die Auflösung derselben oder die Unterbringung in eine Irrenanstalt sowie der unmittelbare Zwang aus § 132 I Nr. 3 OBG. Vgl. § 4 VII.

VI. Nicht polizeiliche Verfügungen im eigentlichen Sinne, aber ihnen gleichstehend sind:

1. Die von der Verfügung abgeforderte Androhung eines Zwangsmittels, § 132 OBG.

2. Der Vorbescheid der Polizei in Wildschadenstreitigkeiten nach der Jagdordnung von 1907 § 58.

schlechthin verboten werden: „Das Kammergericht hat in dem Urteile vom 20. Februar 1890 (Johow's Jahrb. Bd. 10 S. 275) bargelegt, daß eine Polizeiverordnung, welche den Schankwirten untersagt, einen erklärten Trunkenbold in ihren Lokalen zu dulden, nur dahin verstanden werden könne, daß der Trunkenbold nicht als Gast zu dulden sei, und daß daher eine Verordnung, die unter allen Umständen einem Schankwirte verbieten würde, einem Trunkenbolde den Aufenthalt in seinem Lokale zu gestatten, also auch wenn dessen Verkehr sich auf Verhandlungen und Gegenstände beschränkt, die den Schankbetrieb gar nicht berühren, unzulässigerweise in das Gebiet der Handlungsfreiheit eingreift. Dieser Ansicht, der beizutreten ist, entspricht es, daß auch dem erklärten Trunkenbolde nicht ausnahmslos jedes Betreten eines zum Ausschank geistiger Getränke bestimmten Lokales untersagt werden darf. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird nicht gefährdet, wenn ein Trunkenbold ein solches Lokal lediglich, z. B. zu dem Zwecke betritt, um dort Arbeiten, die in sein Fach schlagen, auszuführen. Das öffentliche Interesse wird erst dann beeinträchtigt, wenn er das Lokal allein oder mit zu dem Zwecke betritt, um dort geistige Getränke, sei es zum Mitnehmen oder zum Genuß auf der Stelle, zu erwerben.“